

Anschlussvertrag

zwischen der

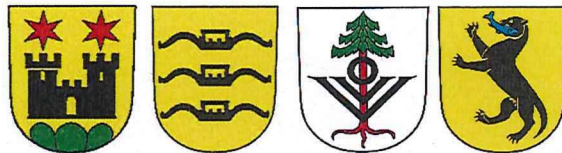
**Politischen Gemeinde Meilen
(Trärgemeinde)**

und den

**Politischen Gemeinden
Herrliberg
Uetikon am See
Männedorf
(Anschlussgemeinden)**

über die

**Bildung eines Katastrophenstabs
«Kata-Stab Region Meilen»**



Präambel

- ¹ Das Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 regelt die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- ² Eine ausserordentliche Lage liegt gemäss § 2 BSG vor, wenn aufgrund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und
 - a. Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,
 - b. die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder
 - c. natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.
- ³ Für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sind gemäss § 3 BSG die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzusetzen:
 - Polizei
 - Feuerwehr
 - Gesundheitswesen
 - Technische Betriebe
 - Zivilschutz
- ⁴ Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf haben ihre Zivilschutzorganisationen per Anschlussvertrag per 1. Januar 2019 zusammengeschlossen.
- ⁵ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind aufgrund dieser Ausgangslage übereingekommen, der Pflicht gemäss § 8 Abs. 1 BSG, wonach sich die Partnerorganisationen und Gemeinden in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vorzubereiten haben, per Anschlussvertrag nachzukommen und ein regionales Führungsorgan gemäss § 8 Abs. 3 BSG zu bestellen.

Art. 1 Zweck

Die Politischen Gemeinden Meilen, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf bilden unter dem Namen

«Katastrophenstab (Kata-Stab) Region Meilen»

eine regionale Führungsorganisation, welche in ausserordentlichen Lagen die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) koordiniert und im rückwärtigen Bereich unterstützt.

Art. 2 Trärgemeinde und Anschlussgemeinden

- ¹ Die Gemeinde Meilen ist *Trärgemeinde*.
- ² Die Gemeinden Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf sind *Anschlussgemeinden*.

Art. 3 Organisation und Aufgaben

- ¹ Der Grundsatz des Rettungswesens, die Organisation, das Leitbild und der Leistungsauftrag des Kata-Stabs sind in der «Weisung für das Rettungswesen der Gemeinde Meilen (Rettungsweisung)» festgelegt.
- ² Die Rettungsweisung gilt sinngemäss auch für die Anschlussgemeinden.

Art. 4 Zusammensetzung

Der Kata-Stab setzt sich sowohl aus Vertretern der Trärgemeinde als auch Vertretern der Anschlussgemeinden zusammen.

Art. 5 Politische Führung

- ¹ Der Kata-Stab steht unter der obersten Führung des Gemeindepräsidenten von Meilen. Sein Stellvertreter ist der Sicherheitsvorstand der politischen Gemeinde Meilen.
- ² Die politische Einflussnahme auf den Kata-Stab wird durch die Sicherheitskommission Meilen sichergestellt. In der Sicherheitskommission haben die Sicherheitsvorstände der Träger- und Anschlussgemeinden ex officio Einsitz.

Art. 6 Standort

Der Kata-Stab hat seinen Kommandoposten im Feuerwehrgebäude an der Bruechstrasse 7 in Meilen. Im Notfall weicht er aus in den unterirdischen Ortskommandoposten beim Hallenbad Meilen.

Art. 7 Kostentragung

- ¹ Für die Betriebskosten, die Ausbildung, die Besoldungen, die Ausrüstung und den betrieblichen Unterhalt der dem Kata-Stab zur Verfügung gestellten Anlagen kommen die Vertragsgemeinden nach folgendem Kostenteiler auf: Die gesamten Kosten gemäss Laufender Rechnung des «Kata-Stabs Region Meilen» werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum: 31. Dezember) getragen.
- ² Die Anschlussgemeinden entrichten jeweils der Trägergemeinde im Januar aufgrund des von beiden Gemeinden genehmigten Voranschlags eine Vorauszahlung in der Höhe von 50% des budgetierten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt zwischen Träger- und Anschlussgemeinde der Ausgleich der jeweiligen Kostenanteile aufgrund des Abschlusses der Jahresrechnung.

Art. 8 Vertragsauflösung

- ¹ Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden.
- ² Die einseitige Vertragsauflösung durch eine der Vertragsparteien ist jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich, frühestens auf den 31. Dezember 2023.

Art. 9 Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeinderäte Meilen und Herrliberg bzw. der Urnenabstimmungen in Uetikon am See und Männedorf auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Politische Gemeinde Meilen

Beschluss Nr. 54 vom 13. März 2018

Gemeinderat Meilen
Der Gemeindepräsident:



Christoph Hiller

Der Gemeindeschreiber:

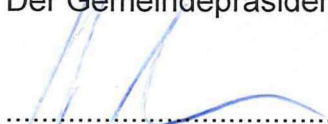


Didier Mayenzet

Politische Gemeinde Herrliberg

Beschluss Nr. 40 vom 20. März 2018

Gemeinderat Herrliberg
Der Gemeindepräsident:



Gaudenz Schwitter

Der Gemeindeschreiber:



Pius Rüdisüli

Politische Gemeinde Uetikon am See

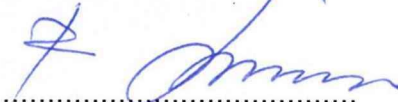
Beschluss vom 25. November 2018

Urnenabstimmung Uetikon am See
Der Gemeindepräsident:



Urs Mettler

Der Gemeindeschreiber:



Reto Linder

Politische Gemeinde Männedorf

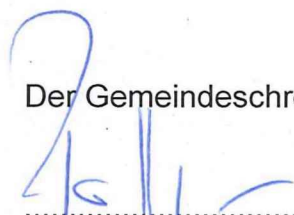
Beschluss vom 25. November 2018

Urnenabstimmung Männedorf
Der Gemeindepräsident:



André Thouvenin

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Rothenberger